STATUTEN

des Vereins

“Verein zur Erforschung und Realisierung von Technologie und Kreativität: "node-K"“

# § 1:  Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen node-K (Bedeutung: **Knotenpunkt** Klagenfurt)
2. Seinen Sitz hat er in Klagenfurt.
3. Sein Tätigkeitsbereich liegt primär in Kärnten mit dem Zentrum in Klagenfurt. Sekundär findet sowohl nationaler als auch internationaler Austausch mit Gleichgesinnten statt.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

# § 2: Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten Technologie, Wissenschaft, Kunst, digitaler Bildung und kreativer Zusammenarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle Zwecke.
2. Ziele des Vereins sind insbesondere:
    - Eine Community zu schaffen und zu erhalten, die allen Personen das Ausleben ihrer Kreativität ermöglicht bzw. erleichtert, unabhängig von Themen oder individuellen Interessensschwerpunkten.
    - die Förderung und Unterstützung kreativen Schaffens in allen denkbaren Bereichen von Kunst und Handwerk, Wissenschaft und Technologie mit Schwerpunkt Entwicklung sozialer und technologischer Innovationen
    - Das Teilen gewonnener Erkenntnisse und erworbenen Wissens mit anderen Gleichgesinnten wie Vereinen, Communities und der interessierten Allgemeinheit.
    - die Förderung digitaler Kultur, interaktiver Medien, Spielentwicklung, medienkünstlerischer und experimenteller Formate
    - die Förderung von Medienkompetenz, digitaler Selbstbestimmung, freier und offener Technologien, IT-Sicherheit, Datenschutz und eines reflektierten Umgangs mit digitalen Infrastrukturen
3. Des Weiteren ist es ein ideelles Anliegen, neue Technologien zu erkunden und mit bestehenden Anwendungsfällen zu verbinden.

# § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Zentrales ideelles Mittel ist die Schaffung und der Betrieb von Werkstätten und Projektzentren – im Folgenden node-K genannt – für freies kreatives Schaffen und als Treff- und Ausgangspunkt für Weiterbildung, Wissenstransfer und technisch-kreativen Enthusiasmus. Die Schaffung und der Betrieb von node-K dient

insbesondere:

- zum allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, mit anderen (nationalen und internationalen) Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen, allgemein als Hackerspaces, Hackspaces und ähnliches bekannt, und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- zur Abhaltung von Vorträgen, Schulungen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen.
- zur Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Arbeitsräume, Bibliothek, Werkzeuge und anderer Arbeitsmittel) für kreative und innovative Projekte vor allem technischer Natur und an der Nahtstelle von Technik und Gesellschaft.
- als sozialer und kultureller Treffpunkt für Kreativschaffende.
- zur Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Veranstaltungen, insbesondere Workshops, Vorträge, Diskussionsrunden, Projektabende, Ausstellungen, Wettbewerbe, gemeinschaftsbildender Treffen und themenbezogener Aktionsformate

Hinzu kommt als unterstützendes ideelles Mittel die Bereitstellung der technischen Infrastruktur (Mailinglisten, Webserver, etc.) zur Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, mit anderen (internationalen) Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen und der allgemeinen Öffentlichkeit.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Sammlungen, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen
- Durchführung von Veranstaltungen
- entgeltliche Abgabe von vereinsbezogenen Druckwerken und Merchandising-Artikeln
- entgeltliche Abgabe von Getränken und kleinen Speisen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder des laufenden Vereinsbetriebs
- Bereitstellung und Verleih von Werkzeugen und Infrastruktur
- Erträge aus der Verwaltung von Vereinsvermögen

Sämtliche materielle Mittel dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Etwaige wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins haben den ideellen Vereinszweck zu unterstützen und dürfen nicht Selbstzweck sein.

# § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

# § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich für die Tätigkeiten und Zwecke (siehe § 2) des Vereins interessieren und / oder einsetzen wollen oder bereits tun, sowie juristische Personen und rechtsfähige

Personengesellschaften werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorstandsbeschluss **und ist erst mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.**
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründenden Personen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die gründenden Personen des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

# § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum **Monatsletzten** erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **1 Monat** vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der schriftliche Austritt erfolgt über interne Kanäle oder auf dem Postweg oder E-Mail. Die Kündigung gilt als zugegangen, wenn sie an die offizielle Vereins-E-Mail-Adresse oder postalisch an den Vereinssitz gesendet wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Austrittsdatum fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann einerseits aus den in Abs. 4 genannten Gründen erfolgen und auch:

    - durch Beschluss der Generalversammlung.
    - durch vorläufigen Beschluss des Vorstands.

      Eine vom Vorstand beschlossene Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aberkennung wird erst mit Genehmigung durch die Generalversammlung endgültig wirksam. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt die Aberkennung als nicht erfolgt.

# § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die rechnungsprüfenden Personen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Mindesthöhe der von der Generalversammlung beschlossenen Summe verpflichtet. Die jeweils gültige Beitragshöhe wird im Beschlussprotokoll der Generalversammlung festgehalten und ist für Mitglieder jederzeit einsehbar zu machen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsordnung (Code of Conduct/Verhaltenskodex) einzuhalten. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsordnung gelten als grobe Verletzung der Mitgliedspflichten im Sinne des § 6 Abs. 4 und können zum Ausschluss führen.

# § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 12 bis 14), die rechnungsprüfenden Personen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

# § 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** statt, **in der Regel im zweiten Quartal des Jahres, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres**. Die Einladung für die Generalversammlung (ordentlich oder außerordentlich) kommt vom Vorstand.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

    - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
    - schriftlichen Antrag auf eine Generalversammlung, welcher von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird,
    - Verlangen der rechnungsprüfenden Personen,
    - Beschluss einer rechnungsprüfenden Person oder
    - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 letzter Satz)

    statt. Nach Einlangen eines ordnungsgemäßen Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand binnen einer Woche einen Termin festzulegen, der innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Einlangen des Antrags stattzufinden hat.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Gleichzeitig mit der Ankündigung der Generalversammlung ist die

Tagesordnung bekanntzugeben. (Anträge für Tagesordnung siehe Abs. 4). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels E-Mail (oder dafür eingerichtete Kanäle) einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur über Themen auf der Tagesordnung gemacht werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen, **eigenhändig unterzeichneten Bevollmächtigung** (welche explizit nur für diesen Termin gilt) ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1) beschlussfähig.

8. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen, sofern der Vorstand dafür geeignete technische Mittel vorsieht und in der Einladung bekannt gibt. Mitglieder, die auf diese Weise teilnehmen, gelten als anwesend, wenn eine wechselseitige akustische Verständigung in Echtzeit möglich ist und ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden kann. Der Vorstand kann nähere organisatorische und technische Anforderungen für die Teilnahme festlegen. Die Teilnahme über andere als die vom Verein bekannt gegebenen technischen Zugangswege begründet kein Anwesenheits-, Rede- oder Stimmrecht.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, im Falle der Verhinderung die stellvertretende Person. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (z.B. durch Handzeichen). Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn dies vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungsvorgang von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

# § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgetplans für das laufende oder kommende Rechnungsjahr sowie Beschlussfassung über wesentliche Änderungen.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Rechnungsjahr unter Einbindung der rechnungsprüfenden Personen.

3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der rechnungsprüfenden Personen.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen rechnungsprüfenden Personen und Verein.
5. Entlastung des Vorstands.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder.
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
10. Darstellung und Erklärung der Beschlüsse des Vorstands seit der letzten Generalversammlung.
11. Beschlussfassung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Genehmigung einer vom Vorstand beschlossenen vorläufigen Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (siehe § 6 Abs. 5).
12. Beschlussfassung über Erlassung und Änderung der Vereinsordnung.

# § 11: Wahl des Vorstands

1. Die Kandidierenden für Positionen im Vorstand müssen ihre Kandidatur vor oder während der Generalversammlung geltend machen. Diese hat die gewünschte Position deutlich zu machen. Eine Aufstellung durch Dritte ist von der kandidierenden Person zu bestätigen. Eine Kandidatur kann zu jedem Zeitpunkt vor der Wahl bzw. Abstimmung zurückgezogen werden. Personen, die eine Position besetzen und nicht zurückgetreten sind, kandidieren automatisch**, sofern sie der Versammlungsleitung vor der Wahl keine gegenteilige Erklärung abgeben.**
2. Liegt für jede Position lediglich eine Kandidatur vor, erfolgt die Besetzung der Position durch die Bestätigung der Generalversammlung. Bei mehreren Kandidierenden pro Position wird eine Wahl in der Generalversammlung abgehalten.

# § 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obperson, schriftführender Person sowie kassaführender Person und soweit von der Generalversammlung gewählt auch jeweils Stellvertretung von Obperson, schriftführender Person sowie kassaführender Person.
2. Zur Unterstützung des Vorstands kann der Vorstand Beisitzende für bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete bestellen. Beisitzende sind keine Mitglieder des Vorstands und haben im Vorstand kein Stimmrecht. Sie können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede rechnungsprüfende Person verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die rechnungsprüfenden Personen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **zwei Jahre**. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5. Der Vorstand wird von der Obperson, bei Verhinderung durch die Stellvertretung der Obperson, ansonsten von der schriftführenden Person oder deren Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist (auch digitale Teilnahme möglich wie bei der Generalversammlung).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt die Obperson, bei Verhinderung durch die Stellvertretung der Obperson. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren Dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Sofern dies zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich ist, hat der Vorstand unverzüglich für eine Kooptierung oder die Einberufung einer Generalversammlung zur Nachwahl Sorge zu tragen.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vereinsmitgliedern auf Anfrage oder über einen internen, zugangsbeschränkten Bereich zugänglich zu machen (Aufbewahrung siehe §14 Abs. 7). Vertrauliche Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, Personalangelegenheiten, sensible Vertragsinhalte oder Inhalte laufender Streitigkeiten, können vor der Zugänglichmachung geschwärzt oder ausgenommen werden. Über neue Beschlüsse werden Mitglieder regelmäßig informiert, spätestens jedoch bei der nächsten Generalversammlung (siehe § 10 Abs. 10).

# § 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses zu sorgen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht ist **innerhalb von vier Monaten** nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und den rechnungsprüfenden Personen unverzüglich vorzulegen.
2. Erstellung des Jahresbudgets und des Rechenschaftsberichts. Die kassaführende Person ist für die Koordination und Vorbereitung dieser Unterlagen verantwortlich.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 sowie den ersten drei Tatbeständen des § 9 Abs. 2 dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Arbeitskräften des Vereins.
8. Herab- oder Aussetzen der Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder aufgrund von sozialen oder finanziellen Umständen.

# § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die schriftführende Person unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obperson und der schriftführenden Person, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obperson und der kassaführenden Person. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die schriftführende Person führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern auf Anfrage oder über einen internen, zugangsbeschränkten Bereich zugänglich zu machen. Vertrauliche Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, Personalangelegenheiten, sensible Vertragsinhalte oder Inhalte laufender Streitigkeiten, können vor der Zugänglichmachung geschwärzt oder ausgenommen werden.
7. Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.
8. Die kassaführende Person ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obperson, der schriftführenden Person oder der kassaführenden Person deren Stellvertretung. Fällt die Stellvertretung aus oder ist keine gewählt, so kann der Vorstand per Beschluss ein anderes Vorstandsmitglied mit der interimistischen Vertretung beauftragen.

# § 15: Rechnungsprüfende Personen

1. Zwei rechnungsprüfende Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die rechnungsprüfenden Personen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den rechnungsprüfenden Personen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den rechnungsprüfenden Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die rechnungsprüfenden Personen haben die Prüfung **innerhalb von vier Wochen** ab Vorlage der Unterlagen abzuschließen und dem Vorstand zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen rechnungsprüfenden Personen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die rechnungsprüfenden Personen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

# § 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung hat dabei nach den Bestimmungen des § 9 zu erfolgen.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine abwickelnde Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
4. Eine andere, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

# § 18: Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung des Vereinszwecks personenbezogene Daten der Mitglieder (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Mitgliedsbeiträge). Diese Daten werden unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet und geschützt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder zur Erfüllung des Vereinszwecks dient. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine verarbeiteten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

# § 19: Haftung

1. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist, über die Verpflichtung zur Leistung der Mitgliedsbeiträge hinaus, ausgeschlossen.
2. Die persönliche Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsorganen (z.B. Mitglieder des Vorstands, rechnungsprüfende Personen) für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

# § 20: Kommunikation und Zustellung

1. Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern, insbesondere Einladungen, Mahnungen und sonstige Mitteilungen, erfolgt vorrangig auf elektronischem Wege per E-Mail.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse bekannt zu geben und jede Änderung dieser Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Schriftliche Mitteilungen gelten als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied schriftlich (z.B. per E-Mail) bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift versendet wurden.

# § 21: Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnung ergänzt die Statuten, ist jedoch nicht Teil der Statuten.
2. Sollten sich die Vereinsordnung und die Statuten widersprechen, gehen die Statuten vor.
3. Für Mitglieder ist die Vereinsordnung verbindlich. Für Nutzerinnen und Nutzer von Vereinseinrichtungen sowie Teilnehmende an Vereinsveranstaltungen gilt sie als Haus- bzw. Teilnahmeordnung.
4. Die aktuell gültige Fassung der Vereinsordnung ist öffentlich zu machen und muss für Mitglieder jederzeit einsehbar sein. Außerdem muss die aktuell gültige Fassung im Vereinslokal aushängen.